

Ministerium für  
Inneres, Bauen  
und Sport

EINGEGANGEN

31. Aug. 2021

dr. marx gmbh

SAARLAND



**Mit Postzustellungsurkunde**

Dr. Marx GmbH  
z. Hd. Herrn Dejon  
Gewerbepark 1

66583 Spiesen-Elversberg

Oberste Landesbaubehörde

Abteilung OBB 1  
Landes- und Stadtentwicklung,  
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Referat OBB 13  
Oberste Bauaufsicht

Bearbeitung: Dipl.-Ing (FH) J. Fell  
Tel.: 0681 501 – 4072  
Fax: 0681 501 – 4601  
E-Mail: j.fell@innen.saarland.de  
Datum: 19.08.2021  
Az.: OBB13-VII.5.1-184/21-fe

**Bescheid**  
über die Anerkennung als  
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle  
nach der Landesbauordnung

Gemäß § 25 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211, ber. S. 760) wird die

**Dr. Marx GmbH**  
**material testing and consulting**  
**Gewerbepark1**  
**66583 Spiesen-Elversberg**

**Kennziffer: SAA05**

entsprechend dem Antrag vom 12. April 2021 mit Ergänzungsantrag vom 28. Mai 2021, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 28. Juni 2021 und dem Schreiben des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 08. Juli 2021 anerkannt als:



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken  
Tel.: +49 (0)681 501-00  
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de



### **1.) Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach der Landesbauordnung (LBO)**

gemäß § 25 Satz 1 Nr. 3 LBO für das Bauprodukt mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen:

lfd. Nr. der Zulassungsgruppe: 2.1/1  
 zugehörige Zulassungsnummern: Z-17.1-... / Z-17.21-....  
 Bezeichnung der Zulassungsgruppe: Ziegel (Steine und Elemente)

und gemäß § 25 Satz 1 Nr. 4 LBO für das Bauprodukt der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Kapitel C2:

Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung  
 lfd. Nm.: C 2.1.4.3 der MVV TB Kapitel C 2 (siehe Anlagen 1a und 1b).

### **2.) Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17a Abs. 7 und § 26 Abs. 2 LBO**

nach § 25 Satz 1 Nr. 5 der LBO für die lfd. Nr. 2 entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen für die Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklassen 2 und 3) auf Baustellen (siehe Anlage 1c).

### **3.) Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17a Abs. 6 und § 26 Abs. 1 LBO**

gemäß § 25 Satz 1 Nr. 6 der LBO für die lfd. Nr. 5.1 entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen für die Überprüfung des Eignungsnachweises zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 und 3) auf Baustellen (siehe Anlage 1d).

Es gelten die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) vom 12. März 2020, die auf die jeweils veröffentlichte Fassung der MVV TB verweist und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Dieser Empfehlung liegen die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Erlass des Ministeriums für Inneres Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) vom 12. März 2020, die auf die MVV TB 2020/1, Stand: 19.01.2021 verweist und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: April 2021, zugrunde.

**Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:****Herr Jérôme Dejon, M. Eng.**

Die Anlagen 2 bis 5, Auflagen zum Bescheid über

- die Anerkennung als Zertifizierungsstelle (Fassung 01/2013)
  - die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (Fassung 01/2013)
  - die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (Fassung 01/2013) und
  - die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Fassung 01/2013)
- sind Bestandteil dieses Anerkennungsbescheides und zu beachten.

Die dem Anerkennungsbescheid beigefügten Hinweise

- für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen (Fassung 01/2013)
  - für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung (Fassung 01/2013)
  - für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (Fassung 01/2013)
  - für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Fassung 01/2013)
- (Anlage 6 bis 9) sind für Tätigkeiten im Rahmen des Anerkennungsbescheides zu beachten.

Die in den Anlagen 2 bis 5 sowie den Hinweisen enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der MVV TB und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 27.09.2019, zu verstehen.

Des Weiteren sind die Hinweise des DIBt für anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen zur Bauregelliste A - Ausgabe 2016/1 und zur Umsetzung der neuen Musterbauordnung; Stand: 14. Dezember 2016 zu beachten (Anlage 10).

Ich weise darauf hin, dass Kopien der erteilten Übereinstimmungszertifikate für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung dem zuständigen Fachreferat des Deutschen Instituts für Bautechnik und nach hier zu übermitteln sind.

Die Anerkennung erfolgt widerruflich.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus den Auflagen zu diesem Bescheid (Anlage 2-5) verstößt. Auf § 6 der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach der Landesbauordnung (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211, ber. S. 760), wird zudem verwiesen.

Dieser Anerkennungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Die allgemeinen und besonderen Pflichten der §§ 3 und 4 PÜZAVO sind einzuhalten.

**Für die Durchführung der Anerkennung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von**

**1550,00 Euro**

(in Worten: Eintausendfünfhundertfünfzig/00 EURO)

einschließlich besonderer Auslagen gemäß Nr. 33.2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung (GebVerzBauaufsicht) vom 3. September 2015 (Amtsbl. I 2015 S.656), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211, ber. S. 760), erhoben.

In dem Betrag sind besondere Auslagen in Höhe von **1030,00 Euro** als Leistungsentgelt für die Bearbeitung durch das **Deutsche Institut für Bautechnik** enthalten. Das Leistungsentgelt wird entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 24. September 1993 (Amtsblatt für Berlin S. 3101), zuletzt geändert gemäß Bekanntmachung vom 28. Februar 2020 (Amtsblatt für Berlin S. 1509) nach § 5 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2, Tarifstelle 1, erhoben.

**Den Betrag in Höhe von 1030,00 Euro bitte ich unter Angabe des Kassenzeichens 2180002211584**

**an das Deutsche Institut für Bautechnik, IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02, BIC BELADEBEXX bei der Berliner Sparkasse, zu überweisen.**

**Den verbleibenden Betrag in Höhe von 520,00 Euro bitte ich unter Angabe des Kassenzeichens 0880000042205**

**an die Landeshauptkasse des Saarlandes, IBAN DE20 5905 0000 0700 0090 87, bei der SaarLB Saarbrücken, BIC SALADE55, zu überweisen.**

Die v.g. Gebühren sind mit ihrer Bekanntgabe fällig.

Die genannten Beträge bitte ich spätestens **bis zum 01.10.2021** zu überweisen.

Dieser Bescheid umfasst **6** Seiten und **10** Anlagen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid beigelegt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen erfolgen.

Soweit Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich der Anlagen beigelegt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anne Weyland

Anlagen:

Anlagen 1a bis 1d zum Schreiben des DIBt vom 08.07.2021 (Bescheid der Obersten Bauaufsicht vom 19.08.2021)

Anlage 2: Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle (Fassung 01/2013)

Anlage 3 Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (Fassung 01/2013)

- Anlage 4 Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (Fassung 01/2013)
- Anlage 5 Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Fassung 01/2013)
- Anlage 6 Hinweise für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen (Fassung 01/2013)
- Anlage 7 Hinweise für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung (Fassung 01/2013)
- Anlage 8 Hinweise für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (Fassung 01/2013)
- Anlage 9 Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten (Fassung 01/2013)
- Anlage 10 Hinweise des DIBt für anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen zur Bauregelliste A - Ausgabe 2016/1 und zur Umsetzung der neuen Musterbauordnung; Stand: 14. Dezember 2016